

Kleine Anfrage 1928

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

Polizeiliche Maßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler an Schulen in Thüringen

Im Rahmen meiner Abgeordnetentätigkeit wurde mir bekannt, dass in mehreren Fällen die Polizei u.a. in Jena auch minderjährige Schülerinnen und Schüler zur Vernehmung bzw. Aussage als Zeuge/Beschuldigte während des Schulunterrichts aus den Klassenraum holt. Verdunklungs- oder Fluchtgefahr kann in keinem Fall angenommen werden, da die Personalien der Schüler bekannt waren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie werden Verdächtige in Thüringen üblicherweise zur polizeilichen Vernehmung geladen und welche Pflichten hat die Polizei gegenüber den Beschuldigten allgemein sowie gegenüber minderjährigen Beschuldigten im Besonderen?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Schüler in einer Bildungseinrichtung durch Polizeibeamte aufgesucht und aus dem Unterricht entnommen?
3. Aus welchen Gründen und auf welcher rechtlichen Grundlage unterbleibt eine vorherige Information der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler?
4. Was passiert, wenn sich Schüler weigern, der polizeilichen Aufforderung zum Mitkommen zur polizeilichen Vernehmung während der Unterrichtszeit Folge zu leisten und wie wird dies begründet?
5. In welchen Fällen hat die Polizei seit dem 1. Januar 2009 Schüler in Schulen
 - a) als Beschuldigte und
 - b) als Zeuge aufgesucht?
(Bitte nach Datum, Ort, Schule, zuständige Behörde, Tatvorwurf, Alter des Aufgesuchten und Ausgang des Ermittlungsverfahrens aufschlüsseln.)
 - c) War in den Fällen eine ordnungsgemäße Vorladung nicht möglich? (Wenn ja, aus welchen Gründen?)
 - d) Wurden die Betroffenen vor der Entnahme aus der Klasse über ihr Recht auf Aussageverweigerung informiert?
 - e) Wurden die Eltern minderjähriger Kinder vor der Maßnahme informiert?

- f) Haben die zuständigen Lehrer ihre ausdrückliche Genehmigung zur Entnahme des Schülers aus dem Unterricht erteilt?
6. Wie schwer müssen Tatvorwürfe nach Meinung der Landesregierung wiegen, damit die Störung des Unterrichts durch die polizeiliche Entnahme eines Schülers und die damit einhergehende Belastung der Beziehungen in der sozialen Bezugsgruppe Schulklasse sowie dem Schüler-Lehrer-Verhältnis gerechtfertigt ist und wie wird diese Auffassung begründet?
7. Welche rechtliche Handlungsgrundlage haben Lehrerinnen und Lehrer an Thüringer Schulen in wie oben benannten Fällen, um der Herausnahme der Schülerin/des Schülers entgegenzuwirken?

König